

Satzung des Vereins Interessengemeinschaft Scheibe- Flugzeuge

- § 1 Name und Sitz:** Der Verein Interessengemeinschaft Scheibe-Flugzeuge hat seinen Sitz am Flugplatz 3 in 73540 Heubach. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- § 2 Zweck:**
- (1) Der Verein hat den Zweck, nach Maßgabe der Gesetzlichen Bestimmungen, ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage und unter Ausschluss parteipolitischer, militärischer, militärähnlicher oder konfessioneller Betätigung die Luftfahrt, insbesondere den Luftsport, zu fördern und die Freunde der Luftfahrt im Besonderen der „**Scheibe-Flugzeugen**“ zusammenzuschließen. Sie wendet ihre besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Erhalt und Restaurierung von „**Scheibe-Flugzeugen**“ widmen will.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht,
 - (a) dass Flugzeuge, vorwiegend solche mit dem Konstruktions-, Fertigungs- und Zugehörigkeitshintergrund von Egon Scheibe in flugfähigen Zustand gebracht und erhalten und darüber hinaus der Öffentlichkeit im Rahmen von Ausstellungen und Flugvorführungen präsentiert werden.
 - (b) Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, diese Flugzeuge zu restaurieren, Instand zu halten und zu fliegen.
 - (c) das Erstellen sowie das Instandhalten und Instandsetzen der dem Verein gehörenden Flugzeuge, Immobilien und sonstige im Vereinseigentum stehende Gegenstände.
 - (3) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.
 - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes erzielt werden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer als Mitglied oder sonst irgendwie an den Bestrebungen des Vereins beteiligt ist, darf durch Verwaltungs- und sonstige Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Zweck des Vereins fremd sind, nicht begünstigt werden.
 - (5) Die Mittel, die der Verein durch Einnahmen aller Art gewinnt, sind ausschließlich zweckgebunden zum Erhalt, Restaurierung und derer Sachgerechter Unterbringung der „**Scheibe-Flugzeuge**“ zu verwenden.
- § 3 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31.12.2012

§ 4 Mitglieder:

Der Verein besteht aus: 1. Ordentliche Mitglieder,
2. Außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- (3) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand schriftlich zu richten.
- (4) Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedbeiträge und ihre Fälligkeit werden von den Mitgliedsversammlungen festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Erlöschung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Austritt, 2. durch Ausschluss, 3. durch den Tod. Das Ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, sowie sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

§ 8 Austritt:

- (1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§9 Ausschluss:

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt;
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Organe:

Organe des Vereins sind (1) der Vorstand,
(2) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassenleiter.
- (2) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 4 Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden und mindesten einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführer:

- (1) *Die Vorsitzenden des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden besitzen Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.*

- (2) Schriftführer und Kassenleiter erledigen ihre Aufgaben in dem vom Vorstand festgelegten Bereich.

§ 13 Ausschüsse:

- (1) Der Verein kann zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, sowie zu internen Vereinsarbeit Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse können von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagen werden. Die Einsetzung eines Ausschusses wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Arbeit der Ausschüsse, deren Zusammensetzung, der Zeitraum, der genaue Auftrag und der weitere Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt und beschlossen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Fall hat die Abhaltung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindesten 14 Tage vorher in *Textform* unter Angaben der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (2) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Jahresversammlung sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - (d) Festsetzung des Haushaltplans, der Aufnahmegebühr und der Beiträge.
 - (e) Satzungsänderung.
 - (f) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Fachreferenten.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in der Form eines Beschlussprotokolls aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse müssen dabei wörtlich – wie vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Beschluss formuliert – aufgenommen werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung – ausgenommen diejenigen, für die eine qualifizierte Mehrheit nötig ist – sind

rechtswirksam, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für sie gestimmt hat.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Etwaige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalien und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 16 Satzungsänderung:

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Satzungsänderungen des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.

§ 17 Auflösung und Vereinsvermögen:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das verbliebene Vermögen (nach Abzug aller Schulden und Verbindlichkeiten) an die Stadt Heubach.
- (3) Die Stadt Heubach hat dieses Vermögen so lange pfleglich zu verwalten, bis ein anderer Verein – der dieselben Zwecke (wie in dieser Satzung genannt) verfolgt – gegründet werden kann.
- (4) Sollte sich innerhalb einer Frist von 2 Jahren – gerechnet ab Übernahme des Restvermögens durch die Stadt Heubach – kein Verein mit der Zielsetzung nach § 2 dieser Satzung gebildet haben, so hat die Stadt Heubach das verbliebene und ihr übereignete Vermögen dem Hans Kellner Gedächtnisfond zuzuführen.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung:

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2012 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.